



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Februar 2013 (05.03)
(OR. en)**

Interinstitutional File:

**2011/0276 (COD)
2011/0268 (COD)
2011/0273 (COD)
2011/0275 (COD)
2011/0274 (COD)**

**5609/13
ADD 3 REV 1**

**FSTR 4
FC 3
REGIO 8
SOC 45
AGRISTR 6
PECHE 24
CADREFIN 14
CODEC 136**

ADDENDUM 3 zum VERMERK

des Vorsitzes
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 13730/12, 15247/1/11 REV 1, 15253/1/11 REV 1, 15249/11, 15250/2/11 REV 2
Nr. Komm.dok.: COM(2012) 496 final, COM(2011) 607 final/2, COM(2011) 611 final/2,
 COM(2011) 614 final, COM(2011) 612 final/2

Betr.: Legislativpaket zur Kohäsionspolitik
 – Kompromissvorschlag des Vorsitzes zu den Artikeln, über die noch kein
 Einvernehmen erzielt wurde

Die Delegationen erhalten anbei einen Kompromisstext zu den Artikeln der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, der EFRE-Verordnung, der Kohäsionsfonds-Verordnung, der ESF-Verordnung und der ETZ-Verordnung, über die noch kein Einvernehmen erzielt wurde.

Bezüglich der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen stellen die durch Fettdruck hervorgehobenen Änderungen Kompromissvorschläge gegenüber dem am 6. Oktober 2011 vorgelegten ursprünglichen Kommissionstext in der von der Kommission am 14. März 2012 berichtigten und am 11. September 2012 geänderten Fassung dar. Desgleichen sind auch die Kompromissänderungen an der Kohäsionsfonds-Verordnung, der ESF-Verordnung und der ETZ-Verordnung im Vergleich zu der jeweiligen Fassung, die die Kommission am 14. März 2012 vorgelegt hat, durch Fettdruck hervorgehoben. Bezüglich der EFRE-Verordnung handelt es sich bei den in Fettdruck erscheinenden Stellen um Änderungen gegenüber dem von der Kommission am 6. Oktober 2011 vorgelegten Vorschlag.

ARTIKEL, ÜBER DIE NOCH KEIN EINVERNEHMEN ERZIELT WURDE

Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen

TEIL EINS

GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten, sofern in dieser Verordnung nicht anders angegeben, für von den **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** unterstützte Finanzinstrumente die Begriffsbestimmungen und Grundsätze zu Finanzinstrumenten aus der Haushaltsordnung¹.

Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

- (1) "EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum" die den Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der EU zugrunde liegenden Ziele und gemeinsamen Vorsätze, die in [...] den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Juni 2010 als Anlage I (Neue Europäische Strategie für Beschäftigung und Wachstum, EU-Kernziele), der Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2010 über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union² und dem Beschluss des Rates vom 21. Oktober 2010 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten³ enthalten sind, sowie jedwede Überarbeitungen solcher Ziele und gemeinsamer Vorsätze;
- (2) "Gemeinsamer Strategischer Rahmen" [...];

¹ Anm.: Der Kompromiss zu dem Themenblock "Programmplanung" in Bezug auf die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen sieht vor, dass dieser Absatz gestrichen und durch eine neue Begriffsbestimmung für Finanzinstrumente ersetzt werden soll, die im Rahmen der Trilogie zu dem Themenblock "Finanzinstrumente" zu erörtern ist.

² ABl. L 191 vom 23.7.2010, S. 28.

³ ABl. L 308 vom 24.11.2010, S. 46.

- (3) "Maßnahme" [...];
- (4) "als Richtwert dienende Maßnahme mit großem europäischen Mehrwert" [...];
- (5) "fondsspezifische Regelungen" Bestimmungen, die in oder auf der Grundlage von Teil Drei dieser Verordnung festgelegt wurden, oder eine in Artikel 1 Absatz 3 genannte oder aufgeführte spezifische oder allgemeine Verordnung über einen oder mehrere **europäische Struktur- und Investitionsfonds**;
- (6) "Programmplanung" den mehrstufigen Prozess der Organisation, Entscheidungsfindung und Zuweisung der Finanzmittel **unter Einbeziehung von Partnern im Einklang mit Artikel 5**, mit dem die EU und die Mitgliedstaaten auf mehrjähriger Basis die gemeinsamen Maßnahmen zur **Verwirklichung der Ziele** der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum durchführen möchten;
- (7) "Programm" ein "operationelles Programm" gemäß Teil Drei dieser Verordnung und der EMFF-Verordnung und ein "Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums" gemäß der ELER-Verordnung;
- (8) "Priorität" die "Prioritätsachse" aus Teil Drei dieser Verordnung und die „EU-Priorität“ aus der EMFF-Verordnung und der ELER-Verordnung;
- (9) "Vorhaben" ein Projekt, einen Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, ausgewählt von den Verwaltungsbehörden der betreffenden Programme oder unter ihrer Verantwortung, um die Ziele der zugehörigen Priorität bzw. Prioritäten zu erreichen; im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten besteht ein Vorhaben aus dem im Rahmen eines Programms geleisteten Finanzbeitrag an Finanzinstrumente und der daraus folgenden finanziellen Unterstützung durch diese Finanzinstrumente;

- (10) "Empfänger" eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts **sowie – ausschließlich für die Zwecke der ELER-Verordnung und der EMFF-Verordnung – eine natürliche Person**, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung von Vorhaben betraut ist; im Zusammenhang mit **den Regelungen über** staatliche Beihilfen (**gemäß der Begriffsbestimmung unter Nummer 12**) bezeichnet der Ausdruck "Empfänger" die Stelle, die die Beihilfe erhält; im Zusammenhang mit **den in Teil Zwei Titel IV genannten** Finanzinstrumenten bezeichnet der Ausdruck "Empfänger" die Stelle, die das Finanzinstrument **oder gegebenenfalls den Dachfonds** einsetzt;
- (11) "Endempfänger" eine juristische oder natürliche Person, die finanzielle Unterstützung aus einem Finanzinstrument erhält;
- (12) "staatliche Beihilfen" Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags und für die Zwecke dieser Verordnung auch De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen¹, der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor² und der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und Artikel 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004³;
- (13) "abgeschlossenes Vorhaben" ein Vorhaben, das physisch abgeschlossen ist oder vollständig durchgeführt wurde und bei dem alle damit in Verbindung stehenden Zahlungen seitens der Empfänger geleistet wurden und der entsprechende öffentliche Beitrag an die Empfänger entrichtet wurde;
- (14) "öffentliche **Ausgaben**" jedweder **öffentliche Beitrag zur Finanzierung von Vorhaben** auf der Grundlage von Mitteln der nationalen, regionalen oder lokalen Behörden, Mitteln der Europäischen Union in Bezug auf die **europäischen Struktur- und Investitionsfonds**, Mitteln von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Mitteln von Behördenverbänden oder Verbänden von Einrichtungen des öffentlichen Rechts;

¹ ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5.

² ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 35.

³ ABl. L 193 vom 25.7.2007, S. 6.

- (15) "Einrichtung des öffentlichen Rechts" jedwede Einrichtung des öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sowie jedweder im Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates² gegründete Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), und zwar ungeachtet dessen, ob die relevanten nationalen Durchführungsbestimmungen den EVTZ als Einrichtung des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts einstufen;
- (16) "Dokument" ein Papier oder ein elektronisches Medium, das Informationen beinhaltet, die im Rahmen dieser Verordnung relevant sind;
- (17) "zwischen geschaltete Stelle" jedwede Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter der Verantwortung einer Verwaltungsbehörde oder Bescheinigungsbehörde tätig ist oder die in deren Auftrag Aufgaben gegenüber den die Vorhaben durchführenden Empfänger wahrnimmt;
- (18) "Strategie für lokale Entwicklung" ein kohärentes Bündel von Vorhaben zum Erreichen lokaler Ziele und zur Erfüllung lokaler Bedürfnisse, das **zur Verwirklichung der Ziele des einschlägigen Programms bzw. der einschlägigen Programme** [...] beiträgt und auf geeigneter Ebene mit Partnerschaften umgesetzt wird;
- (19) "fortlaufender Abschluss" [...];
- (20) "Partnerschaftsvereinbarung" das Dokument, das der Mitgliedstaat unter Einbeziehung von Partnern im Einklang mit dem Ansatz der Mehrebenen-Governance erstellt, in dem die Strategie, die Prioritäten und die Vorkehrungen des Mitgliedstaats für die effiziente und wirksame Nutzung der **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** dargelegt werden, um die Strategie der Europäischen Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstums umzusetzen, und das von der Kommission bewilligt wird, nachdem es bewertet und mit dem Mitgliedstaat erörtert wurde;
- (21) "Regionenkategorie" die Kategorisierung der Regionen als "weniger entwickelte Regionen", "Übergangsregionen" oder "stärker entwickelte Regionen" gemäß Artikel 82 Absatz 2;

¹ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.

² ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19.

- (22) "Zahlungsantrag" eine Zahlungsaufforderung oder Ausgabenerklärung, die der Mitgliedstaat bei der Kommission einreicht;
- (23) "EIB" die Europäische Investitionsbank, den Europäischen Investitionsfonds oder jedwede von der Europäischen Investitionsbank eingerichtete Tochtergesellschaft;
- (24) "KMU" Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG oder späterer geänderter Fassungen;
- (25) "Geschäftsjahr" – für die Zwecke von Teil Drei – den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni; eine Ausnahme bildet das erste Geschäftsjahr, für das der Begriff den Zeitraum vom Anfangsdatum der Förderfähigkeit der Ausgaben bis zum 30. Juni 2015 bezeichnet. Das letzte Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023;
- (26) "Haushaltsjahr" – für die Zwecke von Teil Drei – den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember;
- (27) "anwendbare Ex-ante-Konditionalität" einen vorab exakt definierten entscheidenden Faktor, der eine unerlässliche Voraussetzung für die wirksame und effiziente Verwirklichung des spezifischen Ziels einer Investitionspriorität oder einer EU-Priorität darstellt, einen unmittelbaren und echten Bezug zur Verwirklichung dieses Ziels aufweist und sich hierauf unmittelbar auswirkt;**
- (28) "'spezifisches Ziel" das Ergebnis, zu dem eine Investitionspriorität oder eine EU-Priorität in einem bestimmten nationalen oder regionalen Kontext anhand von Aktionen oder Maßnahmen beitragen soll, die im Rahmen einer Priorität durchgeführt werden;**
- (29) "Treuhandkonto" ein Bankkonto, das durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Verwaltungsbehörde (oder einer zwischengeschalteten Stelle) und der Stelle, die das Finanzinstrument einsetzt, oder im Falle eines Vorhabens einer öffentlich-privaten Partnerschaft eine schriftliche Vereinbarung zwischen der öffentlichen Stelle, die Empfänger ist, und dem privaten Partner, die von der Verwaltungsbehörde (oder einer zwischengeschalteten Stelle) gebilligt wird, und das speziell eingerichtet wird für das Halten von Mitteln, die nach dem Zeitraum der Förderfähigkeit ausschließlich für die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 2a und Artikel 54/C dieser Verordnung vorgesehenen Zwecke ausgezahlt werden, oder ein Bankkonto, das nach Bedingungen eingerichtet wird, die eine gleichwertige Sicherheit der Zahlungen aus dem Fonds bieten;**

- (30) "Dachfonds" einen Fonds, der mit dem Ziel errichtet wird, verschiedenen Stellen, die Finanzinstrumente einsetzen, Mittel aus Programmen bereitzustellen. Werden Finanzinstrumente durch einen Dachfonds eingesetzt, so gilt die den Dachfonds einsetzende Stelle als alleiniger Empfänger im Sinne von Artikel 2 Nummer 31;**
- (31) "Unregelmäßigkeit" jeden Verstoß gegen eine Bestimmung des Unionsrechts als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, der dadurch einen Schaden für den Gesamthaushalt der Europäischen Union bewirkt oder bewirken würde, dass ihm eine ungerechtfertigte Ausgabe angelastet wird. Der Begriff "Wirtschaftsteilnehmer" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person oder jede andere Einrichtung, die an der Durchführung der Unterstützung aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds beteiligt ist; hiervon ausgenommen ist ein Mitgliedstaat, der seine Befugnisse als Behörde ausübt;**
- (31a) "systembedingte Unregelmäßigkeit" jede Unregelmäßigkeit, die wiederholt auftreten kann und bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt und auf einen gravierenden Mangel in der effektiven Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zurückzuführen ist; hierzu gehören auch die Fälle, in denen nicht die geeigneten Verfahren im Einklang mit dieser Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen eingerichtet wurden;**
- (32) "entsprechende gemäß Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommene länderspezifische Empfehlungen" und "entsprechende gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommene Ratsempfehlungen" Empfehlungen in Bezug auf strukturelle Probleme, die durch geeignete mehrjährige Investitionen anzugehen sind, welche – wie in den fondsspezifischen Verordnungen festgelegt – unmittelbar in den Interventionsbereich der europäischen Struktur- und Investitionsfonds fallen;**
- (33) "makroregionale Strategie" einen vom Europäischen Rat gebilligten Gesamtrahmen, der unter anderem durch die europäischen Struktur- und Investitionsfonds unterstützt werden kann, um gemeinsame Probleme in einem abgegrenzten geografischen Gebiet in Bezug auf im gleichen geografischen Gebiet gelegene Mitgliedstaaten und Drittstaaten anzugehen, wodurch letzteren eine verstärkte Zusammenarbeit zugute kommt, die zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beiträgt;**

(34) "Meeresbeckenstrategie" einen strukturierten Rahmen für die Zusammenarbeit in einem bestimmten geografischen Gebiet, der von den europäischen Organen, den Mitgliedstaaten, ihren Regionen und gegebenenfalls Drittländern entwickelt wird, die an dasselbe Meeresbecken angrenzen; die Strategie trägt den geografischen, klimatischen, wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten des betreffenden Meeresbeckens Rechnung.

Artikel 6

Einhaltung [...] des anwendbaren Rechts

Die aus den **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** finanzierten Vorhaben müssen **dem** EU-Recht und **dem** nationalen Recht **zu seiner Umsetzung (im Folgenden "anwendbares Recht")** entsprechen.

TITEL III

PROGRAMMPLANUNG

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen zu den europäischen Struktur- und Investitionsfonds

Artikel 27

Beteiligung der Europäischen Investitionsbank

1. Die EIB kann sich auf Ersuchen der Mitgliedstaaten an der Ausarbeitung der Partnerschaftsvereinbarung sowie an Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Vorhaben – vor allem Großprojekten –, Finanzinstrumenten und öffentlich-privaten Partnerschaften beteiligen.

2. Die Kommission kann die EIB vor der Genehmigung der Partnerschaftvereinbarung oder der Programme konsultieren.
3. Die Kommission kann die EIB um Überprüfung der fachlichen Qualität und der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit der Großprojekte sowie um Unterstützung hinsichtlich der einzusetzenden oder zu entwickelnden Finanzinstrumente ersuchen.
4. Bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung kann die Kommission der EIB Finanzhilfen zukommen lassen oder mit ihr Dienstleistungsverträge eingehen, die auf mehrjähriger Basis durchgeführte Initiativen abdecken. Die Mittelbindung der Beiträge aus dem EU-Haushalt im Hinblick auf diese Finanzhilfen oder Dienstleistungsverträge wird jährlich festgesetzt.

Artikel 77¹

Finanzkorrekturen durch die Kommission

1. Die Kommission nimmt Finanzkorrekturen vor, indem sie den EU-Beitrag zu einem Programm ganz oder teilweise streicht und entsprechende Wiedereinziehungen von dem Mitgliedstaat vornimmt, um zu vermeiden, dass die EU Ausgaben finanziert, die **dem** anwendbaren [...] **Recht** zuwiderlaufen, auch im Hinblick auf **gravierende** Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten, die von der Kommission oder dem Europäischen Rechnungshof entdeckt wurden.
2. Ein Verstoß gegen **das** anwendbare [...] **Recht** führt nur dann zu einer Finanzkorrektur, wenn **bei der Kommission geltend gemachte Ausgaben betroffen sind und** eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - (a) der Verstoß hat Auswirkungen auf die Auswahl eines Vorhabens für Unterstützung aus den GSR-Fonds durch die zuständige Stelle oder [...] – **falls es aufgrund der Art des Verstoßes nicht möglich ist, diese Auswirkungen zu bestimmen – es besteht ein begründetes Risiko, dass der Verstoß diese Wirkung hat;**

¹ Anm.: Änderung der Bezugnahme in Einklang mit Artikel 6: statt auf die "anwendbaren EU- oder nationalen Rechtsvorschriften" wird auf das "anwendbare Recht" Bezug genommen.

- (b) [...] der Verstoß **hat** Auswirkungen auf den Betrag der zur Rückerstattung aus dem EU-Haushalt geltend gemachten Ausgaben oder [...] – **falls es aufgrund der Art des Verstoßes nicht möglich ist, seine finanziellen Auswirkungen genau zu beziffern – es besteht ein begründetes Risiko, dass der Verstoß diese Wirkung hat.**
3. Bei der Entscheidung über **die Vornahme und** den Betrag einer Finanzkorrektur gemäß Absatz 1 **wahrt** die Kommission **den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem sie** Art und Schweregrad des Verstoßes gegen **das** anwendbare [...] **Recht** und seine finanzielle Auswirkungen auf den EU-Haushalt berücksichtigt.
4. Die Kriterien und Verfahren für die Vornahme von Finanzkorrekturen werden in den fondsspezifischen Regelungen festgelegt.

Artikel 92a

Beschluss über ein Großprojekt, das in Phasen durchgeführt wird

- 1. Das Verfahren nach diesem Artikel gilt abweichend von Artikel 91 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 92 Absätze 1 und 2 für ein Vorhaben, das folgende Voraussetzungen erfüllt:**
- (a) **Das Vorhaben stellt die zweite oder eine spätere Phase eines Großprojekts aus dem vorangegangenen Programmplanungszeitraum dar, dessen erste Phase oder vorhergehende Phasen von der Kommission bis zum 31. Dezember 2015 bzw. – im Fall von Mitgliedstaaten, die der Union nach dem 1. Januar 2013 beitreten, – bis zum 31. Dezember 2016 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates genehmigt wurde bzw. wurden;**
- (b) **die Summe der förderfähigen Gesamtkosten für alle Phasen des Großprojekts übersteigt den jeweiligen Höchstbetrag nach Artikel 90;**

- (c) der im vorangegangenen Programmplanungszeitraum eingereichte Antrag für das Großprojekt und die von der Kommission durchgeführte Beurteilung umfasst alle geplanten Phasen;**
- (d) die Informationen zu dem Großprojekt nach Artikel 91 Absatz 1 unterscheiden sich nicht wesentlich von den Angaben, die in dem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vorgelegten Antrag für das Großprojekt gemacht wurden, insbesondere in Bezug auf die förderfähigen Gesamtkosten;**
- (e) die im vorangegangenen Programmplanungszeitraum durchzuführende Phase des Großprojekts erfüllt bis zum Stichtag für die Vorlage der Abschlussdokumente für das jeweilige operationelle Programm bzw. für die jeweiligen operationellen Programme ihre in dem Kommissionsbeschluss festgelegte Zweckbestimmung bzw. wird sie zu diesem Zeitpunkt erfüllen.**
- 2. Die Mitgliedstaaten können das Großprojekt gemäß Artikel 114 Absatz 3 auswählen und die Mitteilung mit allen in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a genannten Elementen zusammen mit ihrer Bestätigung, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d erfüllt sind, übermitteln. Eine Qualitätsüberprüfung der Informationen durch unabhängige Sachverständige ist nicht erforderlich.**
- 3. Ergeht innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Mitteilung nicht im Wege eines Durchführungsrechtsakts ein Beschluss über die Ablehnung des Großprojekts, so gilt das Großprojekt als durch die Kommission genehmigt. Die Kommission lehnt das Großprojekt nur ab, weil die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Informationen wesentliche Änderungen aufweisen oder weil das Großprojekt der entsprechenden Prioritätsachse des betreffenden operationellen Programms bzw. der betreffenden operationellen Programme nicht vereinbar ist.**
- 4. Es gelten die Bestimmung des Artikels 92 Absätze 3 bis 6.**

Artikel 137¹

Verfahren

1. Bevor die Kommission eine Finanzkorrektur beschließt, eröffnet sie das Verfahren, indem sie den Mitgliedstaat über ihre vorläufigen Schlussfolgerungen in Kenntnis setzt und ihn auffordert, sich binnen zwei Monaten zu äußern.
2. Wenn die Kommission eine extrapolierte oder pauschale Finanzkorrektur vorschlägt, erhält der Mitgliedstaat Gelegenheit, durch eine Prüfung der betreffenden Unterlagen nachzuweisen, dass der tatsächliche Umfang der Unregelmäßigkeit geringer war als von der Kommission veranschlagt. In Abstimmung mit der Kommission kann der Mitgliedstaat den Umfang dieser Prüfung auf einen angemessenen Anteil oder eine Stichprobe in den betreffenden Unterlagen begrenzen. Außer in hinreichend begründeten Fällen wird für diese Prüfung eine Frist von bis zu zwei weiteren Monaten ab dem Ende der in Absatz 1 genannten Zweimonatsfrist eingeräumt.
3. Die Kommission berücksichtigt sämtliches Beweismaterial, das der Mitgliedstaat innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen vorlegt.
4. Erhebt der Mitgliedstaat Einwände gegen die vorläufigen Schlussfolgerungen der Kommission, so wird er von der Kommission zu einer Anhörung eingeladen, damit gewährleistet ist, dass der Kommission alle Informationen und Anmerkungen vorliegen, auf deren Grundlage sie Schlussfolgerungen bezüglich der Vornahme der Finanzkorrektur treffen kann.

4bis. Im Falle einer Einigung kann der Mitgliedstaat unbeschadet des Absatzes 6 die betreffenden Mittel gemäß Artikel 135 Absatz 3 wieder einsetzen.

¹ **Anm.: Änderung der Bezugnahme in Einklang mit Artikel 6: statt auf die "anwendbaren EU- oder nationalen Rechtsvorschriften" wird auf das "anwendbare Recht" Bezug genommen.**

5. Zur Vornahme der Finanzkorrekturen erlässt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten einen Beschluss, und zwar binnen sechs Monaten nach dem Tag der Anhörung oder nach Eingang der zusätzlichen Informationen, falls der Mitgliedstaat sich während der Anhörung dazu bereit erklärt hatte, solche vorzulegen. Die Kommission berücksichtigt alle Informationen und Anmerkungen, die ihr im Zuge des Verfahrens übermittelt wurden. Findet keine Anhörung statt, so beginnt die Sechsmonatsfrist zwei Monate nach dem Datum des hierzu von der Kommission versandten Einladungsschreibens.
6. [...] **Deckt die Kommission in Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten nach Artikel 65** oder der Europäische Rechnungshof Unregelmäßigkeiten **auf, die gravierende Mängel in der effektiven Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme erkennen lassen und die vor ihrer Aufdeckung weder in der Verwaltungserklärung, dem jährlichen Kontrollbericht oder dem Bestätigungsvermerk, die der Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorgelegt wurden, noch in den der Kommission vorgelegten Prüfberichten der Prüfbehörden festgestellt worden waren, und hat der Mitgliedstaat dagegen auch keine geeigneten Abhilfemaßnahmen ergriffen, so** wird die sich daraus ergebende Finanzkorrektur durch eine entsprechende Kürzung der Unterstützung aus den Fonds für das operationelle Programm vorgenommen. **Für die Zwecke dieses Absatzes sind gravierende Mängel in der effektiven Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme solche Mängel, die wesentliche Verbesserungen an den Systemen erfordern, die für die Fonds ein erhebliches Risiko systembedingter Unregelmäßigkeiten bergen und deren Vorhandensein keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk hinsichtlich der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zulässt. Grundlage für die Bewertung der gravierenden Mängel sind das anwendbare Recht zum Zeitpunkt der Vorlage der relevanten Verwaltungserklärungen, jährlichen Kontrollberichte und Bestätigungsvermerke. Die Kommission erhält die Befugnis, gemäß Artikel 142 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Vorschriften für die Kriterien festzulegen, die zur Bewertung gravierender Mängel, die zu einer Nettoberichtigung führen könnten, heranzuziehen sind; gleichzeitig kann sie die Hauptarten derartiger Mängel festlegen.**

Bei der Entscheidung über die Vornahme und den Betrag einer Finanzkorrektur geht die Kommission wie folgt vor:

- (a) Sie wahrt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem sie Art und Schweregrad des gravierenden Mangels und seine finanziellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt berücksichtigt.**
- (b) Für die Vornahme einer pauschalen oder extrapolierten Korrektur berücksichtigt sie weder mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben, die bereits von dem Mitgliedstaat entdeckt worden sind und für die Anpassungen am Abschluss gemäß Artikel 130 Absatz 10 vorgenommen wurden, noch Ausgaben, die einer laufenden Bewertung ihrer Recht- und Ordnungsmäßigkeit nach Artikel 128 Absatz 2 unterliegen.**
- (c) Sie berücksichtigt die von dem Mitgliedstaat an den Ausgaben vorgenommenen pauschalen oder extrapolierten Korrekturen aufgrund anderer gravierender Mängel, die der Mitgliedstaat bei der Bestimmung des Restrisikos für den Unionshaushalt entdeckt hat.**
-

Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Kapitel I

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung werden die Aufgaben des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), sein Interventionsbereich hinsichtlich der Ziele "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und "Europäische territoriale Zusammenarbeit" sowie besondere Bestimmungen für die EFRE-Unterstützung für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" festgelegt.

Artikel 2

Aufgaben des EFRE

Der EFRE trägt zur Finanzierung der Unterstützung bei, die den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt stärken soll, und zwar mittels eines Ausgleichs der größten regionalen Ungleichgewichte durch die Unterstützung der Entwicklung und Strukturanpassung der regionalen Wirtschaften, einschließlich der Umstellung der Industrieregionen mit rückläufiger Entwicklung und der Regionen mit Entwicklungsrückstand.

Verordnung über den Kohäsionsfonds

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die Aufgaben des Kohäsionsfonds und sein Interventionsbereich im Hinblick auf das in Artikel 81 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] genannte Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" festgelegt.

Verordnung über den Europäischen Sozialfonds

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden der Auftrag des Europäischen Sozialfonds (ESF), sein Interventionsbereich, besondere Bestimmungen und die Arten von Ausgaben, die für eine Unterstützung in Frage kommen, festgelegt.

Artikel 2

Auftrag

1. Der ESF fördert hohe Beschäftigungsniveaus und die Qualität der Arbeitsplätze, unterstützt die geografische und berufliche Mobilität der Arbeitskräfte, erleichtert ihnen die Anpassung an den Wandel, fördert ein hohes Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung, die Gleichstellung der Geschlechter, die Chancengleichheit und die Nichtdiskriminierung, begünstigt die soziale Eingliederung und bekämpft die Armut **in erster Linie durch einen verbesserten Zugang zum Arbeitsmarkt**; auf diese Weise trägt er zu den Prioritäten der Europäischen Union im Hinblick auf die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhangs bei.
2. Zu diesem Zweck unterstützt er die Mitgliedstaaten bei der Verfolgung der Prioritäten und Kernziele der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Der ESF unterstützt die Ausgestaltung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen unter Berücksichtigung der **einschlägigen Integrierten Leitlinien und der gemäß Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen und der gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen einschlägigen Empfehlungen des Rates und gegebenenfalls auf nationaler Ebene der** nationalen Reformprogramme.

3. Der ESF kommt den Menschen zugute, auch benachteiligten Gruppen, wie Langzeitarbeitslosen, behinderten Menschen, Migranten, Angehörigen ethnischer Minderheiten, Randgruppen und Menschen, die von sozialer Ausgrenzung betroffen sind. Der ESF leistet auch Unterstützung für Unternehmen, Systeme und Strukturen, um ihre Anpassung an neue Herausforderungen zu erleichtern sowie verantwortungsvolles Verwaltungshandeln und die Durchführung von Reformen insbesondere in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Sozialpolitik zu fördern.

Kapitel III

Sonderbestimmungen für die finanzielle Verwaltung

Artikel 15

Finanzinstrumente

[...]

Verordnung über die Europäische territoriale Zusammenarbeit

Kapitel I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 4

Mittel für die europäische territoriale Zusammenarbeit

4. **Der Beitrag** aus dem EFRE für grenzübergreifende und die Meeresbecken betreffende Programme im Rahmen des ENI und für grenzübergreifende Programme im Rahmen des IPA wird von der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt. **Der für die einzelnen Mitgliedstaaten festgelegte Beitrag aus dem EFRE darf anschließend nicht zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten neu aufgeteilt werden.**
5. Die Unterstützung aus dem EFRE für alle grenzübergreifenden und die Meeresbecken betreffenden Programme im Rahmen des ENI und des IPA wird gewährt, wenn mindestens der gleiche Betrag über das ENI und IPA bereitgestellt werden. Für diese Entsprechung gilt ein Höchstbetrag, der in der ENI- und der IPA-Verordnung festgelegt wird.
6. Die jährlichen Mittel der EFRE-Unterstützung für die ENI- und IPA-Programme werden für das Haushaltjahr 2014 in die entsprechenden Haushaltslinien dieser Instrumente eingestellt.
7. In den Jahren 2015 und 2016 wird der jährliche EFRE-Beitrag zu den ENI- und IPA-Programmen, für den der Kommission bis zum 30. Juni kein Programm im Rahmen der grenzübergreifenden und die Meeresbecken betreffenden ENI- und IPA-Programme übermittelt wurde **und der nicht einem anderen, in derselben Kategorie von Programmen zur Zusammenarbeit mit Drittländern eingereichten Programm neu zugeordnet wurde,** den internen Programmen für grenzübergreifende Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a zugeordnet, an denen der betreffende Mitgliedstaat teilnimmt **bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten teilnehmen.**

Wenn es am 30. Juni 2017 immer noch grenzübergreifende und die Meeresbecken betreffende ENI- und IPA-Programme gibt, die der Kommission nicht übermittelt wurden, wird die gesamte in Absatz 4 genannte Unterstützung aus dem EFRE für die verbleibenden Jahre bis 2020, **die nicht einem anderen, in derselben Kategorie von Programmen zur Zusammenarbeit mit Drittländern angenommenen Programm zugeordnet wurde**, den internen Programmen für grenzübergreifende Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a zugeordnet, an denen der betreffende Mitgliedstaat teilnimmt.

8. Die in Absatz 4 genannten grenzübergreifenden und die Meeresbecken betreffenden, von der Kommission gebilligten Programme werden eingestellt, **oder die Zuordnung zu dem Programm wird gemäß den geltenden Vorschriften und Verfahren verringert, insbesondere** wenn
- (a) keines der unter das Programm fallenden Partnerländer die entsprechende Finanzierungsvereinbarung bis zu der in der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [ENI-Verordnung] bzw. in der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [IPA-Verordnung] festgelegten Frist unterzeichnet hat oder
 - (b) das Programm aufgrund von Problemen in den Beziehungen zwischen den teilnehmenden Ländern nicht **wie geplant** durchgeführt werden kann.

In diesem Fall wird die in Absatz 4 genannte, den noch nicht gebundenen Jahrestanchen **oder den gebundenen Jahrestanchen, deren Bindung während desselben Haushaltsjahres ganz oder teilweise aufgehoben wurde**, entsprechende Unterstützung aus dem EFRE, **die nicht einem anderen Programm derselben Kategorie von Programmen zur Zusammenarbeit mit Drittländern neu zugeordnet wurde**, auf Antrag des betreffenden am Programm teilnehmenden Mitgliedstaats dem internen Programm für grenzübergreifende Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a zugewiesen.

- 9. Die Kommission stellt dem gemäß Artikel 143 der Verordnung (EU) Nr. ... [Allgemeine Verordnung] eingesetzten Ausschuss eine jährliche Zusammenfassung der finanziellen Ausführung von grenzübergreifenden und die Meeresbecken betreffenden Programmen im Rahmen des ENI und von grenzübergreifenden Programmen im Rahmen des IPA, zu denen der EFRE gemäß diesem Artikel einen Beitrag leistet, zur Verfügung.**

KAPITEL III

PROGRAMMPLANUNG

Artikel 7

Inhalt der Kooperationsprogramme

- (2)(c)(i) die Mechanismen, die die Koordinierung zwischen den Fonds, dem ELER und dem EMFF sowie anderen nationalen und EU-Finanzierungsinstrumenten – **einschließlich ENI, EEF und IPA** – und mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) sicherstellen; **wenn Mitgliedstaaten und Drittländer oder -gebiete an Kooperationsprogrammen teilnehmen, die die Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln, die die Regionen in äußerster Randlage betreffen, mit Mitteln des EEF beinhalten, Koordinierungsmechanismen auf geeigneter Ebene, um eine wirksame Koordinierung bei der Nutzung dieser Mittel zu erleichtern;**

KAPITEL VIII

TEILNAHME VON DRITTLÄNDERN AN TRANSNATIONALEN UND INTERREGIONALEN KOOPERATIONSPROGRAMMEN

Artikel 24a

Durchführungsbedingungen

Die geltenden Bedingungen für die Durchführung des Programms in Bezug auf Finanzverwaltung, Programmplanung, Monitoring, Evaluierung und Kontrolle der Beteiligung von Drittländern durch einen Beitrag von IPA- oder ENI-Mitteln an Kooperationsprogrammen für transnationale und interregionale Zusammenarbeit werden im entsprechenden Kooperationsprogramm und erforderlichenfalls auch in der Finanzierungsvereinbarung zwischen der Kommission, der jeweiligen Regierung der betreffenden Drittländer und dem Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsbehörde des entsprechenden Kooperationsprogramms angesiedelt ist, festgelegt. Die Bedingungen für die Programmdurchführung müssen mit dem geltenden Unionsrecht und jenen Bestimmungen der nationalen Rechtsvorschriften der teilnehmenden Mitgliedstaaten vereinbar sein, die seine Anwendung betreffen.